

Entgelttarifvertrag

zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.

(nachfolgend AG-VPK)

Nikolaiwall 3, 27283 Verden

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Landesverband Brandenburg,

Alleestraße 6a

14469 Potsdam

- andererseits -

wird nachfolgender Entgelttarifvertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 TARIFGRUPPEN	3
§ 3 REGELUNGEN ZUR EINGRUPPIERUNG, ENTGELTTABELLEN	3
§ 4 IN-KRAFT-TRETEN UND LAUFZEIT	12
§ 5 SALVATORISCHE KLAUSEL, VERPFLICHTUNG ZUR VERHANDLUNGSFÜHRUNG	12
PROTOKOLLNOTIZEN	13
PROTOKOLLNOTIZ NR. 1.	13

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt
- a) räumlich für das Bundesland Brandenburg,
 - b) fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK,
 - c) persönlich für alle Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen. Hierzu gehören auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht
- a) für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Ausbildung beschäftigt werden, ausgenommen Fachkräfte im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung und Berufspraktikanten,
 - b) für Beschäftigte, die aufgrund ihrer Tätigkeit keiner der nachfolgenden Entgeltgruppen zugeordnet werden.
- (3) Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Brandenburg Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

§ 2 Tarifgruppen

Für die Eingruppierung gelten die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages vom 01.01.2023 in seiner jeweiligen Fassung für die in einer Einrichtung eines Mitgliedsunternehmens des AG-VPK beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 3 Regelungen zur Eingruppierung, Entgelttabellen

(1) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen des Erziehungsdienstes erfolgt aufgrund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 0 erfolgt bei einem Einsatz im pädagogischen Dienst, wenn die Tätigkeit keine Anerkennung als Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII gemäß den landesspezifischen Vorschriften erfordert. Die Zuordnung zur Entgeltgruppe 0 Erfahrungsstufe 1 erfolgt auch für die gesamte Dauer der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten bis zum Abschluss eines eigenständigen Tarifvertrages für Auszubildende.

- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einem Einsatz im pädagogischen Dienst, wenn die Tätigkeit eine Anerkennung als Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII gemäß den landesspezifischen Vorschriften erfordert und die notwendige Qualifikation vorliegt.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt nach Abschluss einer Zusatzqualifizierung im pädagogischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bereich mit einem Stundenanteil von mind. 200 Stunden und wenn zudem die Stelle im jeweiligen Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden ist. Die Zuordnung erfolgt auch, wenn ein päd. Studium (BA) vorliegt und zudem die Stelle eines Sozialpädagogen (BA), Heilpädagogen oder Dipl.-Pädagogen im jeweiligen Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden ist.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei leitenden Tätigkeiten (Gruppenleitung), sofern dem Stelleninhaber mind. 3 Mitarbeiter fachlich unterstellt sind und zudem die Stelle einer Gruppenleitung im Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden ist. Eine Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 kann auch erfolgen, sofern eine Weiterqualifizierung von mind. 400 Stunden absolviert worden ist oder ein einschlägiges Studium mit Masterabschluss vorliegt und zudem die Stelle mit dieser Zusatzqualifikation oder Masterabschluss im jeweiligen Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden ist.
- e) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl für die Entgeltgruppe 2 als auch für die Entgeltgruppe 3.

Entgelttabelle Erziehungsdienste (E)

E		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungsstufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahr in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
0	Arbeitnehmer im Erziehungsdienst ohne Anerkennung nach § 72 SGBV III	2023	2.415,98 €	2.581,66 €	2.929,00 €	3.059,84 €	3.313,77 €	3.532,87 €
1	Arbeitnehmer im Erziehungsdienst mit Anerkennung nach § 72 SGBV III	2023	3.221,31 €	3.442,21 €	3.905,33 €	4.079,78 €	4.418,36 €	4.710,49 €
2	Arbeitnehmer im Erziehungsdienst mit besonderer Qualifikation oder Zusatzausbildung	2023	3.586,77 €	3.834,14 €	4.160,30 €	4.447,27 €	4.802,36 €	4.953,07 €
3	Arbeitnehmer im Erziehungsdienst mit besonderen Aufgaben	2023	3.624,32 €	3.885,95 €	4.195,81 €	4.645,74 €	5.068,08 €	5.391,73 €
4	Funktionsstellen (gekennzeichnet durch besondere Qualifikation und Aufgaben)	2023	3.777,88 €	4.054,67 €	4.378,32 €	4.847,36 €	5.288,80 €	5.626,24 €

(2) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Hauswirtschaft erfolgt aufgrund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einfachen Tätigkeiten. Dazu zählt die Erledigung von kleineren Aufgaben, insbesondere die Zuarbeit auf Anforderung, z. B. einfache Aufgaben, Mithilfe bei der Reinigung der Einrichtung oder bei der Zubereitung von Speisen. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei Tätigkeiten, die Fachwissen in der Hauswirtschaft benötigen. Insbesondere regelmäßig wiederkehrende

Arbeitsaufgaben werden eigenständig und in eigener Verantwortung erledigt.

Eine Ausbildung ist vorhanden.

- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Tätigkeiten, die tiefergehende Kenntnisse in der Erledigung hauswirtschaftlicher Aufgaben erfordern. Dies ist die eigenverantwortliche Bearbeitung von hauswirtschaftlichen Themen wie Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Einkauf in Budgetverantwortung für einen eigenständigen Bereich. Eine Ausbildung im hauswirtschaftlichen Bereich ist vorhanden.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Übernahme von Verantwortung über mehrere Wohnbereiche einer Einrichtung in eigenständiger Leitung des hauswirtschaftlichen Personals inklusive der Verantwortung aller rechtlichen Anforderungen.

Entgelttabelle Hauswirtschaft (H)

H		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Arbeitnehmer ohne berufliche Ausbildung	2023	2.398,34 €	2.600,36 €	2.649,36 €	2.719,25 €	2.872,83 €	2.872,83 €
2	Arbeitnehmer mit einer berufl. Ausbildung	2023	2.741,05 €	2.924,47 €	3.048,37 €	3.179,57 €	3.301,48 €	3.364,49 €
3	Arbeitnehmer mit mind. 3- jähriger Fachausbildung im Bereich Hauswirtschaft	2023	2.844,65 €	3.035,41 €	3.164,27 €	3.300,71 €	3.427,51 €	3.493,03 €
4	Leitungskräfte im Bereich Hauswirtschaft	2023	3.207,27 €	3.423,72 €	3.686,22 €	4.104,18 €	4.433,59 €	4.622,75 €

(3) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Verwaltung und Technik (VT) erfolgt aufgrund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei einfachen Tätigkeiten.
Hierunter fallen in erster Linie die Erledigung von kleineren Aufgaben, die der Zuarbeit auf Anforderung dienen, z. B. Ablage von Unterlagen, Organisation von Sitzungen, Annahme von Telefonaten. Im technischen Bereich sind dies einfache handwerkliche Aufgaben und Gartenarbeiten. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei einer Beschäftigung mit Tätigkeiten, die Fachwissen in der Verwaltung, Buchhaltung oder vergleichbaren Bereichen (V) bzw. Fachwissen im technischen oder handwerklichen Bereich benötigen. Insbesondere regelmäßig wiederkehrende Arbeitsaufgaben werden eigenständig und in eigener Verantwortung erledigt. Eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich (V) bzw. technischen/handwerklichen Bereich (T) ist vorhanden.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Tätigkeiten, die tiefgehende Kenntnisse in der Erledigung von kaufmännischen Tätigkeiten (Bereich V) oder technischen bzw. handwerklichen Aufgaben (Bereich T) erfordern. Dieses sind beispielsweise die eigenständige Verantwortung der Personalbuchhaltung, der kaufmännischen Buchhaltung oder der Rechnungslegung (Verwaltung) bzw. die eigenständige Organisation des Brandschutzes oder der Betrieb größerer technischer Anlagen (Technik). Die Organisation dieser Tätigkeiten erfolgt selbstständig und hat eine große Relevanz für das Unternehmen. Eine mind. 3-jährige Ausbildung ist erforderlich.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 umfasst die selbstständige Erledigung von Aufgaben, die üblicherweise in kleineren und mittleren Unternehmen an externe Dienstleister (Steuerberatungsbüros im Bereich Verwaltung oder Handwerksbetriebe und Fachfirmen im Bereich Technik) vergeben werden. Im Bereich Verwaltung ist insbesondere die vollständige und eigenständige Personalabrechnung, Anlagenbuchhaltung oder die Erstellung des Jahresabschlusses und von Steuererklärungen gemeint. Neben der für die Entgeltgruppe VT3 notwendigen Ausbildung ist eine Zusatzqualifikation zum

Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirt o.Ä. vorhanden oder im technischen Bereich eine dem Meister vergleichbare Qualifikation.

Entgelttabelle Verwaltung und Technik (VT)

VT		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Arbeitnehmer ohne berufliche Ausbildung	2023	2.564,06 €	2.780,39 €	2.988,76 €	3.078,60 €	3.329,50 €	3.593,38 €
2	Arbeitnehmer mit einer Ausbildung	2023	3.016,67 €	3.220,08 €	3.512,05 €	3.663,21 €	3.889,34 €	4.058,14 €
3	Arbeitnehmer mit min. 3-jähriger, einschlägiger Ausbildung	2023	3.124,67 €	3.335,64 €	3.632,92 €	3.789,33 €	4.020,61 €	4.192,04 €
4	Leitungskräfte im Bereich Verwaltung oder Technik	2023	3.502,69 €	3.739,19 €	4.072,43 €	4.247,76 €	4.507,02 €	4.699,18 €

(4) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich der Leitung (L) erfolgt aufgrund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei Erfüllung der landesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation für Leitungsaufgaben und mindestens einer der nachfolgenden Kriterien:
 - i. gesamtverantwortliche Leitung von kleinen Einrichtungen bis zu 10 Plätzen,
 - ii. Erziehungs- bzw. Bereichsleitung für mindestens drei eigenständige Gruppen; eigenständig heißt, dass es für jede Gruppe ein eigenständiges Leistungsangebot sowie eine eigene Gruppenleitung gibt,
 - iii. sonstige Leitung (Kordinator/Teamleitung o.Ä.) mit Leitungsverantwortung für bis zu 5 VZÄ bzw. 10 Plätze.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei Erfüllung der landesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation für Leitungsaufgaben und mindestens einer der nachfolgenden Kriterien:
 - i. gesamtverantwortlichen Leitung von mittleren Einrichtungen ab 11 Plätzen

- ii. Erziehungsleitung bzw. Bereichsleitung mit Verantwortung für mindestens 3 VZÄ der Entgeltgruppe L1.
 - iii. sonstige Leitung (Koordinator/Teamleitung o.Ä.) mit Leitungsverantwortung für mindestens 10 VZÄ bzw. ab 11 Plätzen.
 - iv. Leitungen nach Entgeltgruppe L1 mit einer Zusatzqualifizierung von besonderer Bedeutung im Sinne der Konzeption der Einrichtung von mind. 200 Stunden.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Erfüllung der landesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation für Leitungsaufgaben und mindestens einer der nachfolgenden Kriterien:
- i. gesamtverantwortliche Leitung von größeren Einrichtungen ab 25 Plätzen,
 - ii. Erziehungsleitung bzw. Bereichsleitung mit Verantwortung für mindestens 8 VZÄ der Entgeltgruppe L1,
 - iii. sonstige Leitungen (Koordinatoren/Teamleitungen o.Ä.) mit Leitungsverantwortung für mindestens 15 VZÄ bzw. ab 25 Plätzen.
 - iv. Die Zuordnung erfolgt auch für Leitungen, die die Voraussetzungen der Entgeltgruppe L1 erfüllen und die über eine Zusatzqualifizierung von besonderer Bedeutung im Sinne der Konzeption der Einrichtung von mind. 600 Stunden oder einen akademischen Abschluss verfügen.
- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Erfüllung der landesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation für Leitungsaufgaben und mindestens einer der nachfolgenden Kriterien:
- i. gesamtverantwortliche Leitung von großen Einrichtungen ab 50 Plätzen,
 - ii. sonstige Leitungen (Koordinatoren/Teamleitungen o.Ä.) mit Leitungsverantwortung für mindestens 30 VZÄ bzw. ab 50 Plätzen,
 - iii. Erziehungs- bzw. Bereichsleitung mit Verantwortung für mindestens 15 VZÄ der Entgeltgruppe L1, L2 oder L3.
- e) Für Einrichtungen, die größer sind als 70 Plätze, gilt für gesamtverantwortliche Personen mindestens L4 Stufe 6.

Entgelttabelle Leitung (L)

L		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Gesamtverant- wortliche Leitung von kleinen Einrichtungen	2023	3.957,88 €	4.234,67 €	4.558,32 €	5.027,36 €	5.468,80 €	5.806,24 €
2	Gesamtverant- wortliche Leitung von mittleren Einrichtungen	2023	4.042,29 €	4.338,65 €	4.684,98 €	5.186,86 €	5.659,21 €	6.020,30 €
3	Gesamtverant- wortliche Leitung von größeren Einrichtungen	2023	4.410,40 €	4.733,08 €	5.110,89 €	5.658,39 €	6.173,69 €	6.567,60 €
4	Gesamtverant- wortliche Leitung von großen Einrichtungen	2023	4.961,00 €	5.324,50 €	5.749,75 €	6.365,70 €	6.945,41 €	7.388,55 €

(5) Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich Psychologen und Lehrer (PL) erfolgt aufgrund folgender Regelungen:

- a) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt bei Hochschulabsolventen, die als Nachhilfelehrer in der Einrichtung tätig sind sowie therapeutischen Fachkräften mit min. 3-jähriger Ausbildung.
- b) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei therapeutischen Fachkräften und Psychologen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium, bei sonstigen Lehrkräften mit Hochschulbildung, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben b oder c erfüllen oder bei Lerntherapeuten mit einer anerkannten Qualifikation.
- c) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Diplom-Psychologen, therapeutischen Fachkräften oder Psychologen mit einem abgeschlossenen Masterstudium; bei Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule

ohne abgeschlossenen Vorbereitungsdienst und jeweils mit entsprechenden Tätigkeiten, die im Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden sind.

- d) Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei Diplom-Psychologen, therapeutischen Fachkräften oder Psychologen mit einem abgeschlossenen Masterstudium und therapeutischer Zusatzqualifikation; bei Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule und abgeschlossenem Vorbereitungsdienst und jeweils mit entsprechenden Tätigkeiten, die im Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden sind.

Psychologen und Lehrer (PL)

PL		Jahr	1	2	3	4	5	6
			Ein- arbeits- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	Therapeutische Fachkräfte, Nach- hilfelehrkräfte mit Hochschulbildung	2023	3.221,31 €	3.442,21 €	3.905,33 €	4.079,78 €	4.418,36 €	4.710,49 €
2	Psych. (B.A.)/ Lerntherapeut/ Hochschulab- solventen mit Lehrbefähigung	2023	3.674,98 €	3.944,23 €	4.259,07 €	4.715,33 €	5.144,75 €	5.473,00 €
3	Psych. (Master, Diplom)/ Lehrkräfte ohne 2. Staatsexamen	2023	4.131,34 €	4.469,06 €	4.707,46 €	5.170,60€	5.810,81 €	5.985,14 €
4	Psych. (Master, Diplom) mit therap. Zusatz- qualifikation/ Lehrkräfte mit 2. Staatsexamen	2023	4.294,83 €	4.642,08 €	5.037,38€	5.466,56 €	5.971,59 €	6.245,66 €

§ 4 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für Neumitglieder des Arbeitgeberverbandes. Neumitglied im Sinne des Satzes 1 ist derjenige Arbeitgeber, der Mitglied mit Tarifbindung wird.
- (3) Die Neumitgliedschaft endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Neumitglied das anschließende Leistungsentgelt für den neuen Vereinbarungszeitraum (§ 78d Abs. 1 S.1 SGB VIII) verhandelt hat. Die Neumitgliedschaft endet jedoch spätestens mit Ende des 15. Monats der Mitgliedschaft mit Tarifbindung.

§ 5 Salvatorische Klausel, Verpflichtung zur Verhandlungsführung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Tarifparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Tarifparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (3) Die Tarifparteien verpflichten sich, auf schriftlichen Antrag einer Partei in Verhandlungen/Gespräche einzutreten, wenn der wirtschaftliche Bestand einer oder mehrerer Mitgliedseinrichtungen des AG-VPK gefährdet ist. Das Gleiche gilt bei grundsätzlichen Problemen bei der Anwendung dieses Tarifvertrages.
- (4) Die Tarifvertragsparteien können temporäre oder ständige Arbeitsgruppen einrichten mit dem Ziel:
 - a) diesen Tarifvertrag weiterzuentwickeln,
 - b) Protokollnotizen zu verfassen, welche die Anwendung des Tarifvertrages konkretisieren,
 - c) in Streitfällen zur Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beizutragen.
- (5) Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird einvernehmlich zwischen dem AG-VPK und der GEW abgestimmt.

Protokollnotizen

Protokollnotiz Nr. 1.

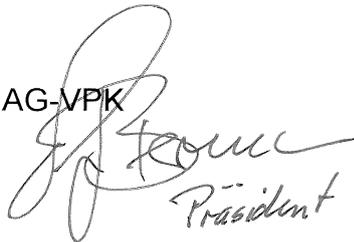
In diesem Vertragswerk wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Potsdam, 14. 12. 2022



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

AG-VPK



Präsident

